



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 44

Freitag, den 1. November

2013

INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutz-einheiten im Landkreis Aurich .....	196
<b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	
Inkrafttreten der Änderungen von verschiedenen örtlichen Bauvorschriften als Inhalt von diversen Bebauungsplänen, Gemeinde Krummhörn .....	197
	<b>25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland .....</b>
	200
<b>C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften</b>	
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord Schlussfeststellung .....	204
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm Feststellungsbeschluss .....	204

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutz-einheiten im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 10, 11 Abs.1 S.1, 44 und 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 690,00 €.
- (2) Ist der Kreisbrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über die drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

#### § 2

- (1) Der stellvertretende Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 345,00 €
- (2) Nimmt der stellvertretende Kreisbrandmeister die Funktionen des Kreisbrandmeisters ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 3

- (1) Die Abschnittsleiter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Abschnitt Aurich	395,00 €
Abschnitt Norden	425,00 €

Falls der Abschnittsleiter gleichzeitig ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters ist, erhält er für diese Funktion keine Aufwandsentschädigung. Seine Aufwandsentschädigung als Abschnittsleiter erhöht sich dann um 56,00 €.
- (2) Die stellvertretenden Abschnittsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 128,00 €. Wird die Funktion des Kreisbereitschaftsführers mit übernommen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 150,00 €.

#### § 4

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Kreisausbildungsleiter	72,00 €
Stellv. Kreisausbildungsleiter	36,00 €
Kreisjugendfeuerwehrwart	72,00 €
Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart	36,00 €
Kreissicherheitsbeauftragter	56,00 €
Stellv. Kreissicherheitsbeauftragter	30,00 €
Kreisatemschutzbeauftragter	65,00 €
Stellv. Kreisatemschutzbeauftragter	30,00 €
Kreisausbilder Grundausbildung bzw. Truppmann	25,00 €
Kreisausbilder (Sprech-)Funkwesen	26,00 €
Kreisausbilder Maschinisten	31,00 €
Kreisausbilder Atemschutz	33,00 €
Ausbildungsleiter	49,00 €
Kreisbereitschaftsführer	25,00 €
Zugführer ABC-Zug (KatS)	56,00 €
Gerätewart Gerätewagen-Gefahrgut	36,00 €
Gerätewart Rüstwagen	36,00 €
Gerätewart Dekontaminationswagen (KatS)	36,00 €
Gerätewart Einsatzleitwagen	16,00 €
Materialverwalter ABC-Zug (KatS)	28,00 €
Gerätewart LKW-Küchenwagen	21,00 €
Leiter der Fernmeldezentrale - HVB	26,00 €

#### § 5

Die Aufwandsentschädigungen der in den §§ 1 bis 4 dieser Satzung genannten Funktionsträger werden um die Besoldungserhöhungen der kommunalen Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen angepasst.

#### § 6

Mit den Aufwandsentschädigungen sind auch die Auslagen und der Verdienstaufschlag abgegolten. Dies gilt nicht für den Verdienstaufschlag, soweit er durch den Besuch von Lehrgängen entsteht und nicht von dritter Seite erstattet wird.

#### § 7

Bei einer vom Landrat angeordneten bzw. genehmigten Dienstreise erhalten die in den § 4 genannten Personen Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Aurich, den 29.10.2013

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Aurich vom 18.12.2001 außer Kraft.

Landkreis Aurich

Der Landrat

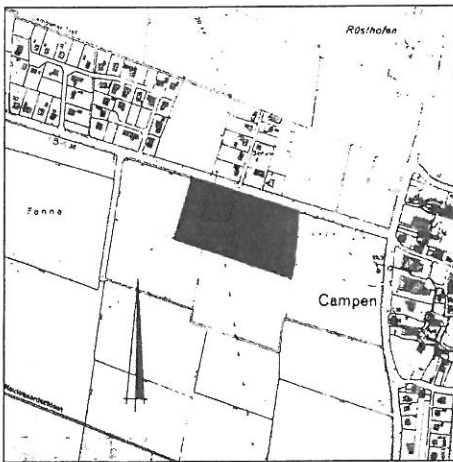
- Weber -

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

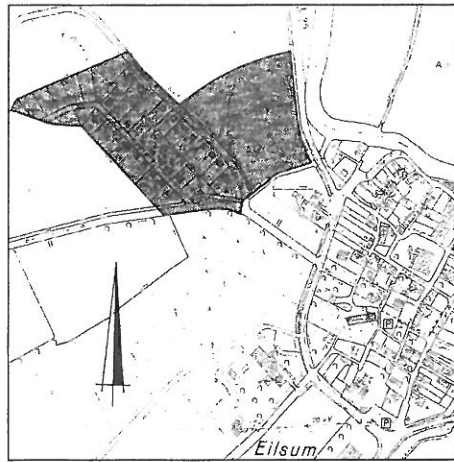
#### Inkrafttreten der Änderungen von verschiedenen örtlichen Bauvorschriften als Inhalt von diversen Bebauungsplänen

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 05.03.2013 in öffentlicher Sitzung nachfolgend aufgeführte Bebauungsplanänderungen beschlossen:

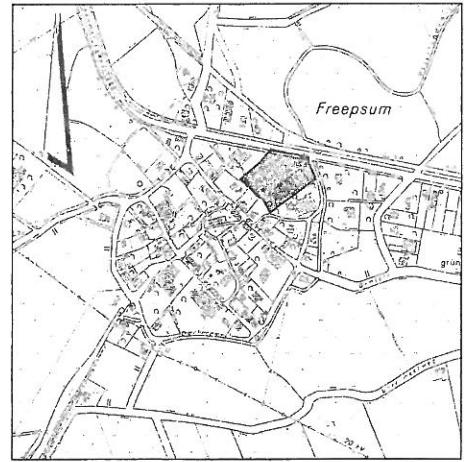
Bebauungsplan-Nr.	Ortschaft	Änderung
0106	Campen	1. vereinfachte Änderung
0107	Campen	1. vereinfachte Änderung
0203	Canum	1. vereinfachte Änderung
0303	Eilsum	1. vereinfachte Änderung
0305	Eilsum	1. vereinfachte Änderung
0308	Eilsum	1. vereinfachte Änderung
0403	Freepsum	1. vereinfachte Änderung
0404	Freepsum	1. vereinfachte Änderung
0507	Greetsiel	1. vereinfachte Änderung
0523	Greetsiel	1. vereinfachte Änderung
0524	Greetsiel	1. vereinfachte Änderung
0526	Greetsiel	1. vereinfachte Änderung
0528	Greetsiel	1. vereinfachte Änderung
0529	Greetsiel	2. vereinfachte Änderung
0604	Grimersum	1. vereinfachte Änderung
0806	Hamswehrum	2. vereinfachte Änderung
0902	Jennelt	1. vereinfachte Änderung
0903	Jennelt	1. vereinfachte Änderung
1002	Loquard	1. vereinfachte Änderung
1006	Loquard	1. vereinfachte Änderung
1008	Loquard	2. vereinfachte Änderung
1106	Manslagt	1. vereinfachte Änderung
1107	Manslagt	1. vereinfachte Änderung
1211	Pewsum	1. vereinfachte Änderung
1222	Pewsum	1. vereinfachte Änderung
1224	Pewsum	1. vereinfachte Änderung
1405	Rysum	1. vereinfachte Änderung
1407	Rysum	1. vereinfachte Änderung
1503	Upleward	1. vereinfachte Änderung
1505	Upleward	1. vereinfachte Änderung
1506	Upleward	2. vereinfachte Änderung
1603	Uttum	1. vereinfachte Änderung
1604	Uttum	1. vereinfachte Änderung
1605	Uttum	1. vereinfachte Änderung
1707	Visquard	1. vereinfachte Änderung
1708	Visquard	1. vereinfachte Änderung



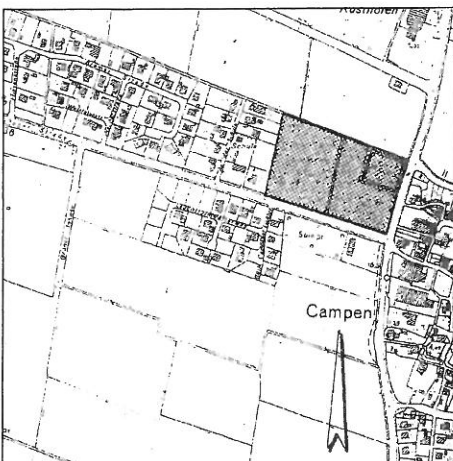
0106 Campen 1. vereinfachte Änderung



0303 Eilsum



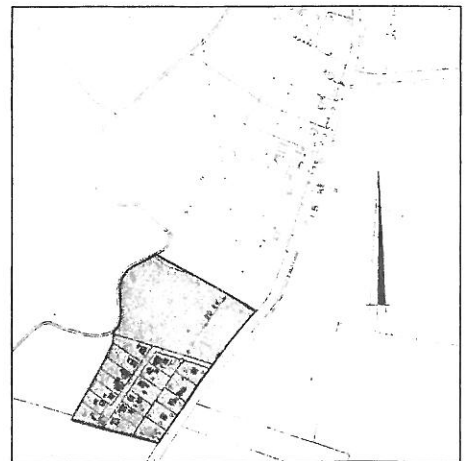
0403 Freepsum



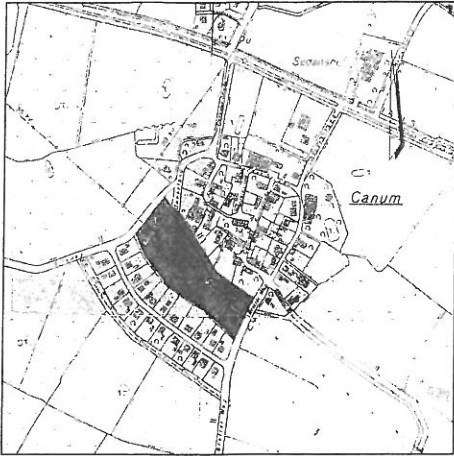
0107 Campen



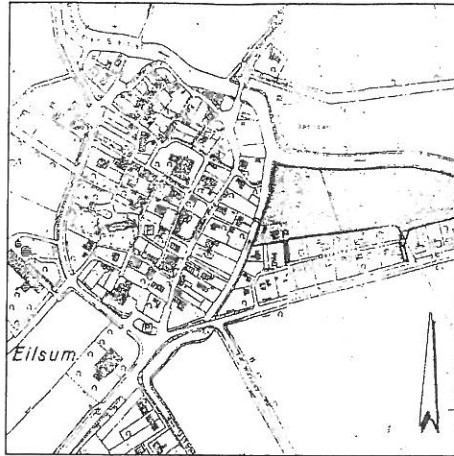
0305 Eilsum



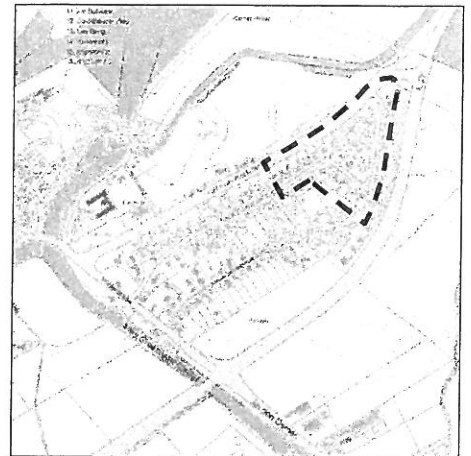
0404 Freepsum



0203 Canum



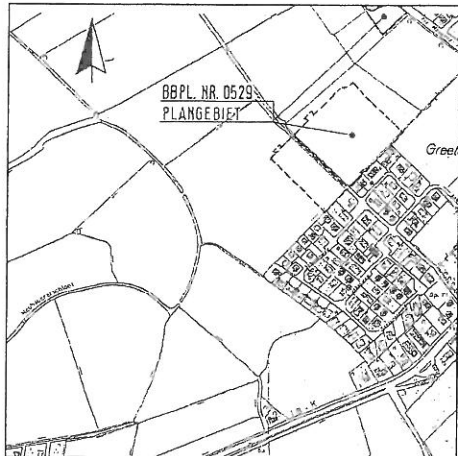
0308 Eilsum



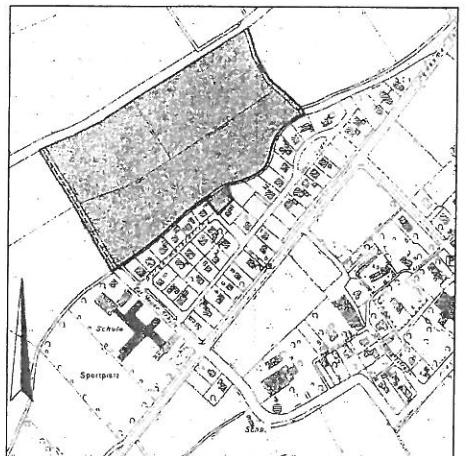
0507 Greetsiel



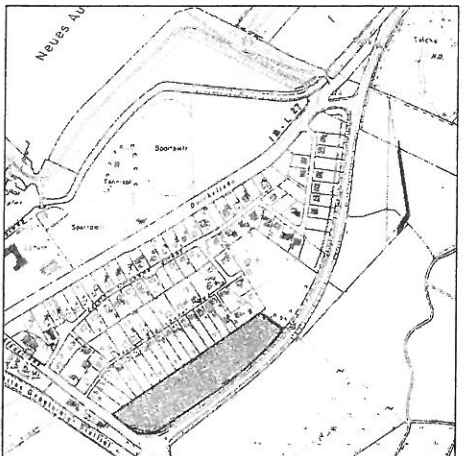
0523 Greetsiel



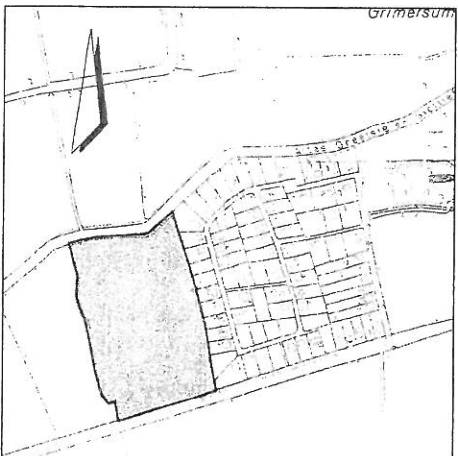
0529 Greetsiel



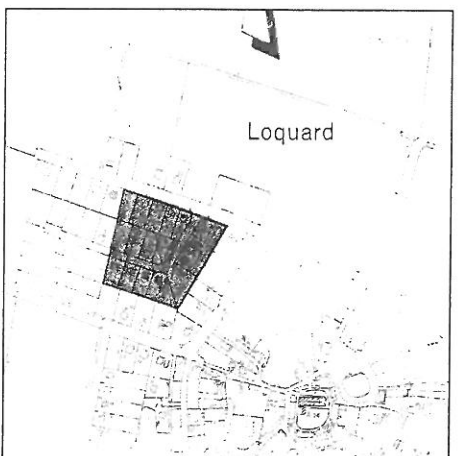
0903 Jennelt



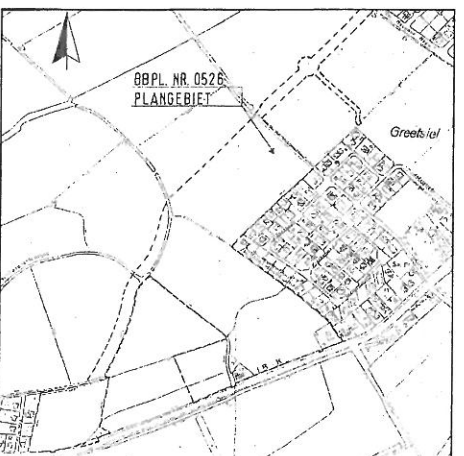
0524 Greetsiel



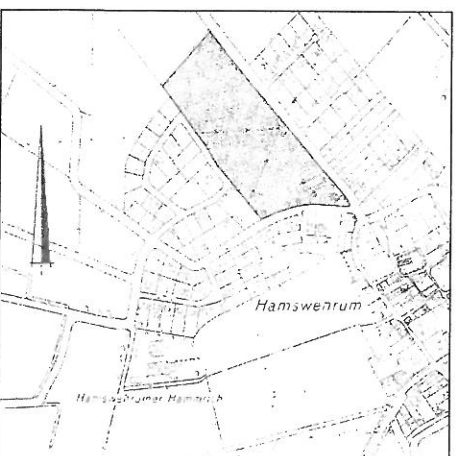
0604 Grimmersum



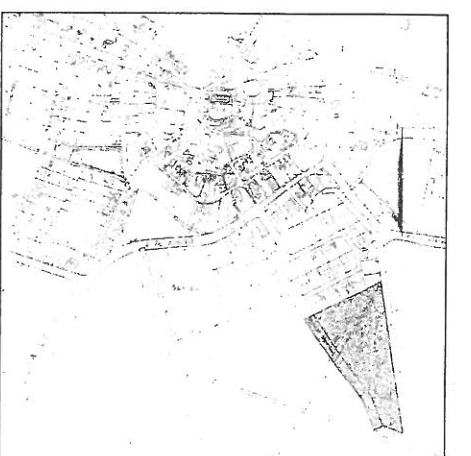
1002 Loquardt



0526 Greetsiel



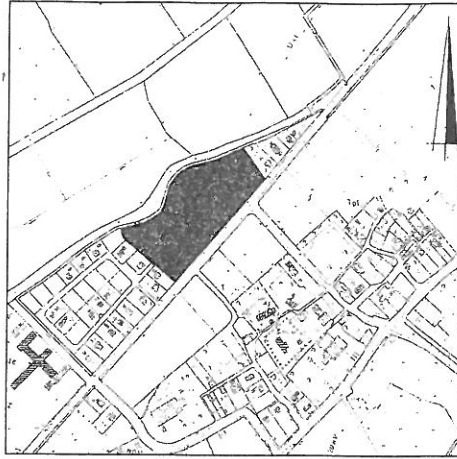
0806 Hamswenrum



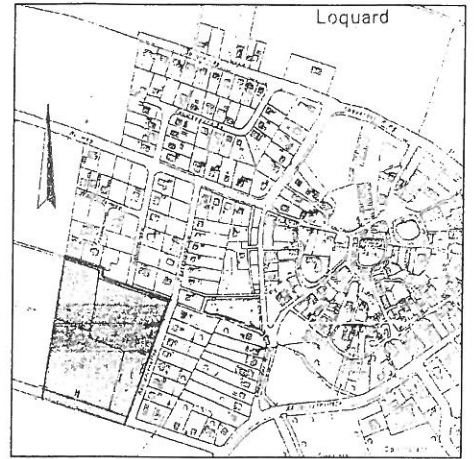
1006 Loquardt



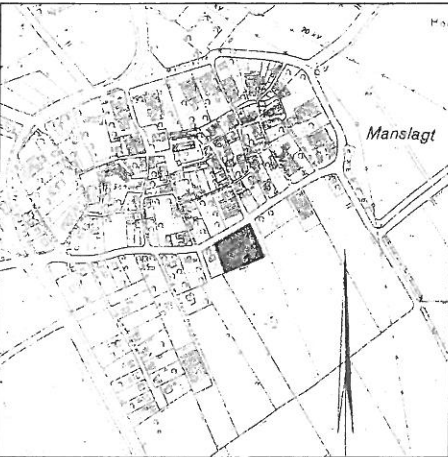
0528 Greetsiel



0902 Jennelt



1008 Loquardt



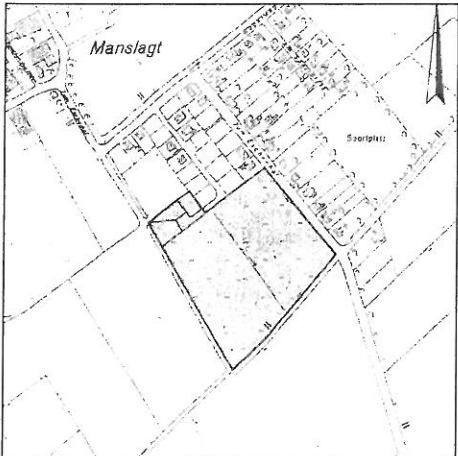
1106 Manslagt



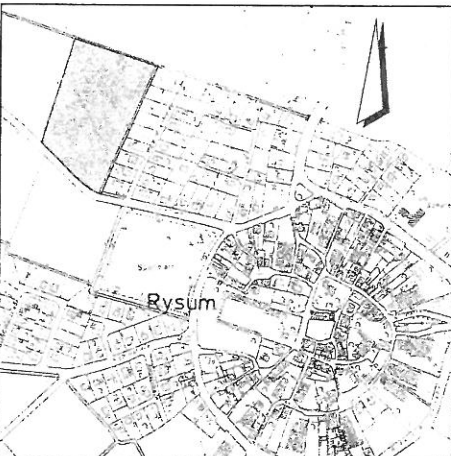
1224 Pewsum



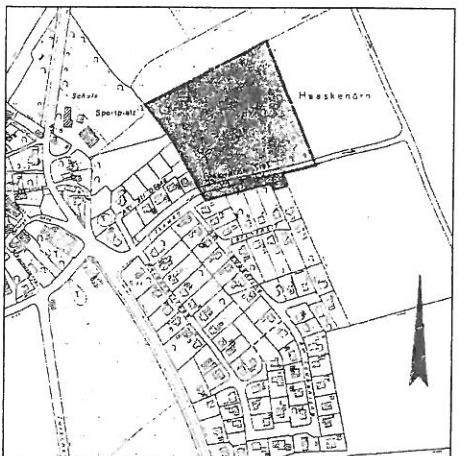
1505 Upleward



1107 Manslagt



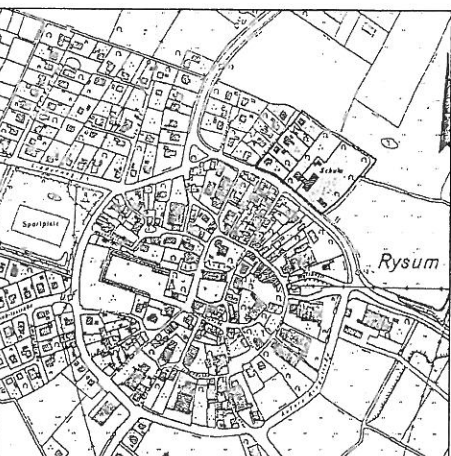
1405 Rysum



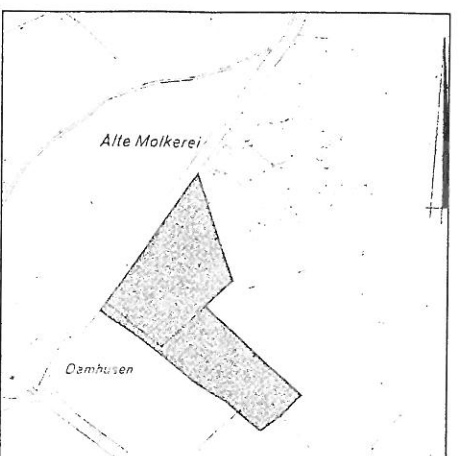
1506 Upleward



1211 Pewsum



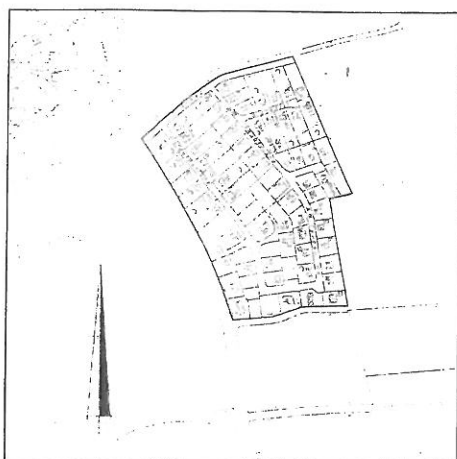
1407 Rysum



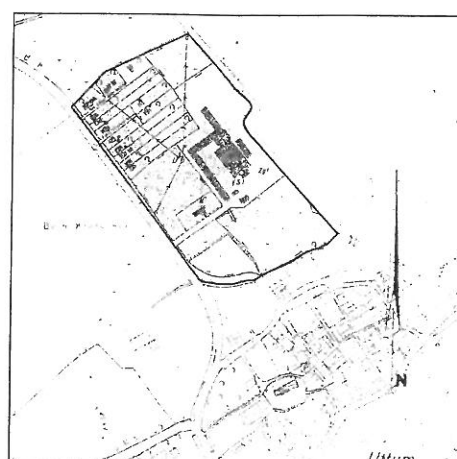
1603 Uttum



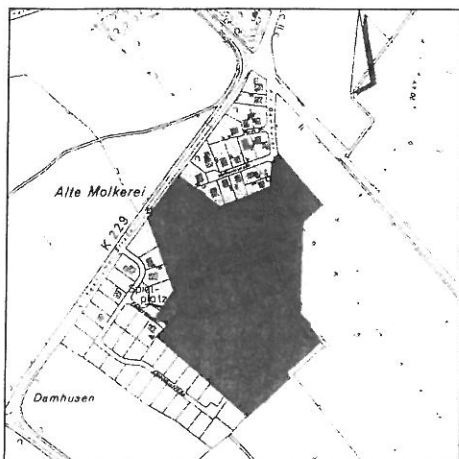
1222 Pewsum



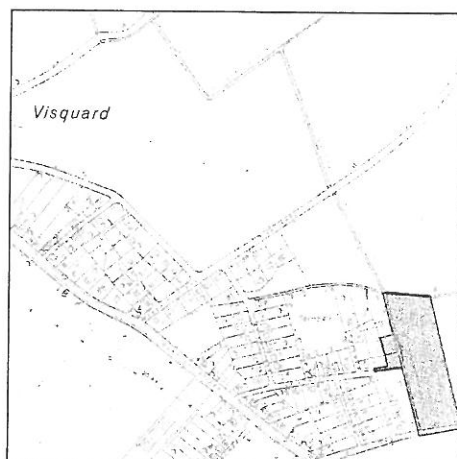
1503 Upleward



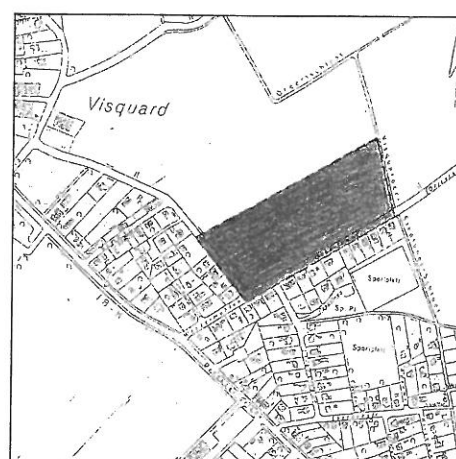
1604 Uttum



1605 Uttum



1707 Visquard



1708 Visquard

Die Änderungen beinhalten jeweils örtliche Bauvorschriften als Inhalt des betroffenen Bebauungsplanes.

Die Geltungsbereiche sind den Übersichtsplänen zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Die Planänderungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungsfassungen können während der unten aufgeführten Dienstzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, d. 21.10.2013

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister

In Vertretung:

- Baumann -

## 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 25.06.2013 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 25 mit Schreiben vom 21. Oktober 2013- Az. IV/60.1-2013/07-SBR-25.Änd.-(5/5.3)-wi - aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt 91 Änderungsbereiche, die im gesamten Gemeindegebiet verteilt sind. Die Änderungen beinhalten keine Neuausweisungen des Flächennutzungsplanes, es handelt sich hier um Umwidmungen, Anpassungen an Bebauungspläne und Generalisierungen. Diese werden ortsteilweise nummeriert, beschrieben und lauten wie folgt:

### Umwidmungen

#### Münkeboe/Moorhusen (MM)

Änderungsbereich Nr.

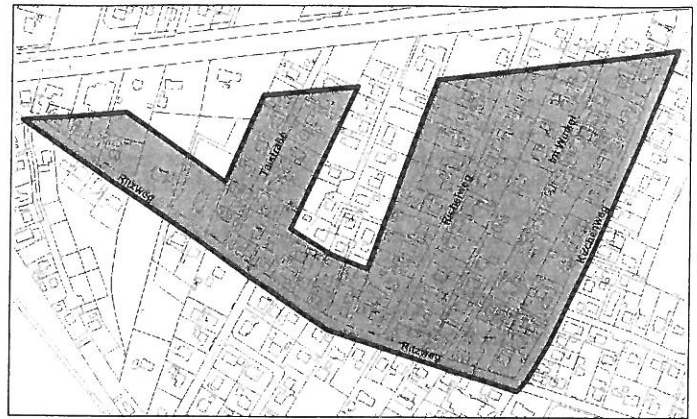
Lagebeschreibung

- |       |  |
|-------|--|
| MM U1 | Der Änderungsbereich umfasst die bebauten Wohnsiedlungsbereiche nördlich und südlich des Siepkeweges und der Protthöchte. Ausgenommen ist die begleitende Bauzeile entlang der tom-Brook-Straße. |
| MM U2 | Die Fläche liegt nördlich des Rüskeweges und umfasst die Hausnummern Rüskeweg 90, 92, 92A, 94 und 98, sowie die Hausnummer 1 und 2 des Fasanenweges.   |
| MM U3 | Die Fläche liegt südlich des Rüskeweges für die ungeraden Hausnummern 43 - 63.   |

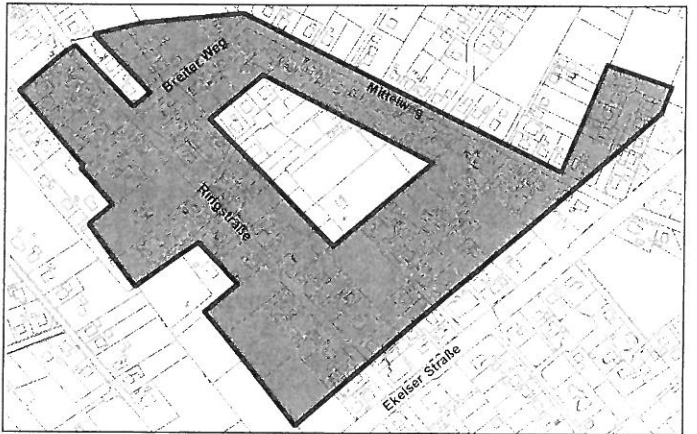
MM U4	Der Änderungsbereich umfasst die Hausnummer 50 u. 52 des Ruskeweges, die Hausnummer 1, 2, 3, 4 u. 4A der Straße Bei der Mühle und Finkenweg Hausnummer 1 u. 1A.	V U2	Der Änderungsbereich umfasst die Wohnsiedlungsbereiche entlang des Alten Postweges von den geraden Hausnrn. 8-34 und den ungeraden Hausnrn. 3-35, Erdbeerring 1-3 + 47 u. 49, Apfelweg 1, 2 u. 2A, Birnenweg 1 u. 2 sowie Kirschweg 7, 10 u. 12a -d.
MM U5	Die Fläche umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Upender Straße 56 A (Landhandel)	V U3	Der Änderungsbereich umfasst die Neubausiedlung Heidelbergweg und Erdbeerring Hausnr. 22, 24, 26 u. 28
MM U6	Die Fläche umfasst die südwestlich des Schulstandortes Moorhusen liegenden bebauten Wohnbereiche nördöstlich des Ruskeweges, östlich des Kuhtriftes und nordwestlich des Hundertdiematsweges.	V U4	Der Änderungsbereich umfasst die Wohnsiedlungsbereiche südlich der Westvictorburer Straße (ungerade Hausnrn. 19-29), nordöstlich des Schwarzen Weges (Hausnr. 3, 5 u. 7) im Bereich der Straßenzüge Am Dorfe (alle Hausnr.), Am Graben (alle Hausnr.) und Schuldamm (Hausnr. 2 + 10-28).
MM U7	Der Änderungsbereich umfasst die wohngenutzten Bebauungsstrukturen nördlich und südlich der Mühlenstraße von den geraden Hausnummern 8 - 44 und von den ungeraden Hausnummern 13 - 35	V U5	Der Änderungsbereich liegt südlich des Schuldammes und östlich der Beethovenstraße und beinhaltet die Buswendeanlage und eine Grünfläche für sportliche Zwecke.
MM U8	Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Upender Straße und nördlich der Schulstraße. Er umfasst den Standort des ansässigen Lebensmittelmarktes und einer sich nordöstlich anschließenden Grünfläche.	V U6	wird in das Verfahren der 27. Änderung verschoben
MM U9, U10, U11, U12	Die Änderungsbereiche umfassen die bebauten Wohnbereiche entlang der Upender Straße von den ungeraden Hausnummern 77 - 85, der Straße Kuhlerplatz von den geraden Hausnummern 2-58, den ungeraden Hausnummer 1-63, Deichhauser Straße 51, Sandweg Hausnummer 1, 3 und 3 B und die Bebauung am Fliederweg und der Diekfenne	V U7	Der Änderungsbereich umfasst die Wohnsiedlung südwestlich des Schwarzen Weges (gerade Hausnr. 20 - 40 a) und Parkallee 15
MM U13	Der Änderungsbereich betrifft die Kennzeichnung der Gemeinbedarfsfläche der ehemaligen Schule Schulstraße 16 (Eckgrundstück Sandkamp und Schulstraße)	<b>Süd-Victorbur (SV)</b>	
MM U14	Der Änderungsbereich umfasst die Wohnbebauung entlang der Schulstraße (gerade Hausnummern 18 - 36, ungerade Hausnummern 27 - 33), Sandkamp Hausnr. 3, Jägerstraße Hausnr. 1 A, Altmünkeboer Straße Hausnr. 58 und Hoddelke Straße Hausnr. 1, 2, 3, 4, 6 und 8.	<i>Änderungsbereich Nr.</i> <span style="float: right;"><i>Lagebeschreibung</i></span>	
MM U15	Der Änderungsbereich umfasst die Neubausiedlung Blumenstraße	SV U1	Der Änderungsbereich umfasst die Wohnbebauung südwestlich der Ringstraße (gerade Hausnr. 2-36), Am Ringkanal Ostseite Hausnr. 1, des Meyerweges (ungerade Hausnr. 1-3 und gerade Hausnr. 2-36) sowie Sandhöchte Hausnr. 2, 3 und 4.
MM U16a u. U16b	Die Änderungsbereiche umfassen die Wohnbebauung südlich der Alt-Münkeboer Straße von den geraden Hausnummern 24 - 44 A und die Bebauung des Strauchweges.	SV U2	Der Änderungsbereich liegt südlich der B72 und nordöstlich der Ringstraße für die Hausnr. 1 u. 3 der Ringstraße.
MM U17	wird in das Verfahren der 27. Änderung verschoben	SV U3	Änderungsbereich umfasst die Wohnbauzeilen entlang der Straße Achterdiek (ungerade Hausnr. 25-41 u. Hausnr. 26), des Lengertweges (ungerade Hausnr. 1-3A u. 7-21, gerade Hausnr. 2-28), der Süderstraße (ungerade Hausnr. 1-31, gerade Hausnr. 2-28), der Ekelser Straße (gerade Hausnr. 82-96) sowie Leegeweg Hausnr. 1, Sandhöchte Hausnr. 1 und Am Ringkanal Ostseite Hausnr. 21.
MM U18	Der Änderungsbereich umfasst die Friedhofsfläche südlich und südwestlich der Gemeindestraße Im Hook	SV U4	Der Änderungsbereich umfasst die Wohnsiedlungsbereiche südlich der Bauzeile entlang der B72 im Bereich Siebelshörner Straße (ungerade Hausnr. 55-65 + 60, 64 u. 68), des Sperlingsweges (Hausnr. 1, 3 u. 5), Am Ringkanal Westseite 2, Adelmundsmoor 2 und die Flurstücke 52/4, 54/1, 74/8 und 79/23 von Flur 5 der Gemarkung Victorbur.
<b>Ost-Victorbur (OV)</b>		SV U5	Der Änderungsbereich umfasst den Siedlungsbereich entlang der Straße Adelmundsmoor für die ungeraden Hausnrn. 1-7 und die gerade Hausnr 8.
<i>Änderungsbereich Nr.</i> <span style="float: right;"><i>Lagebeschreibung</i></span>		SV U6	Der Änderungsbereich liegt südlich der Siebelshörner Straße zwischen Ackerpad und der Edzardstraße, Flurstücke 83/5 u. 85/6 von Flur 5 der Gemarkung Victorbur
OV U1	wird in das Verfahren der 27. Änderung verschoben	SV U7	Der Änderungsbereich liegt südlich der Ekelser Straße (ungerade Hausnrn. 75-83) und umfasst die bebauten Bereiche entlang der Süderstraße für die geraden Hausnrn. 30-54 und die ungeraden Hausnrn. 36-61, Am Kiefmoor 2 sowie die rückwärtige Grundstücksfläche von Dornenweg Hausnr. 11, 12 und 13 und das Flurstück 94/10 von Flur 12 der Gemarkung Victorbur.
OV U2	Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ostvictorburer Straße (ungerade Hausnummern 25 - 39)	SV U8	Der Änderungsbereich liegt südlich entlang der B72 und umfasst die Hausnummer 38 der Auricher Straße sowie die Hausnummern 3 u. 5 des Sperlingsweges.
OV U3	Der Änderungsbereich betrifft die Kennzeichnung der Gemeinbedarfsfläche der ehemaligen Schule nördlich der Ostvictorburer Straße (Hausnummer 65)	<b>Oldeborg (O)</b>	
OV U4	Entfällt	<i>Änderungsbereich Nr.</i> <span style="float: right;"><i>Lagebeschreibung</i></span>	
OV U5, U6, U7	Die Änderungsbereiche umfassen die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Ostvictorburer Straße (ungerade Hausnummern von 87 - 105) und südlich von den Hausnummern 88-100 und 110-114	O U1	Der Änderungsbereich umfasst zwei bebaute Grundstücke -Hausnummer 2 u. 2 A- des Hauptmeedeweges (Engerhufe)
OV U8	Der Änderungsbereich umfasst den bebauten Siedlungsbereich östlich des Ringkanals (Ostvictorburer Straße ungerade Hausnr. 123-135 und gerade Hausnr. 116-142, Boßelstraße Hausnr. 2-6, Alander Weg Hausnr. 2+4, Herrschaftliche Trift sowie Kurzer Weg Hausnr. 1-16)	O U2	Der Änderungsbereich umfasst die Wohnsiedlungsbereiche entlang des Achterumsweges für die unge-
<b>Victorbur (V)</b>			
<i>Änderungsbereich Nr.</i> <span style="float: right;"><i>Lagebeschreibung</i></span>			
V U1	Der Änderungsbereich betrifft die Kennzeichnung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ nordwestlich der Westvictorburer Straße (Hausnr. 2)		

raden Hausnr. 1-45, die geraden Hausnr. 2-42 und das unbebaute Flurstücke 27/11 von Flur 7 der Gemarkung Engerhufe und der Straße Dodentwenter (Gerade Hausnr. 4-16). Außerdem die komplette Bebauung des Dreieckerweges, der Ackerfenne und des Almerweges sowie Fehnuser Gaste Hausnr. 25.

- O U3, U4 Die Änderungsbereiche umfassen die bestehenden Wohnbauzeilen westlich und östlich der tom-Brook-Straße für die geraden Hausnr. 20-42 und die ungeraden Hausnr. 43-51.



- M U12 Der Änderungsbereich ist auch dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



- M U13 Entfällt.  
 M U14 Der Änderungsbereich liegt westlich der Ekelder Straße und umfasst den Betriebsstandort eines Hobbymarktes (Ekelder Straße Hausnr. 22)  
 M U15 Der Änderungsbereich liegt südlich der B72 – Auricher Straße- und umfasst den Betriebsstandort einer Versorgungseinrichtung (Flurstücke 83/1 und 93/1 von Flur 2 der Gemarkung Moordorf)  
 M U16 Entfällt.

**Uthwerdum (U)**

*Änderungsbereich Nr.* *Lagebeschreibung*

- Ut U1 Der Änderungsbereich liegt nördlich der Westvictorburer Straße von den geraden Hausnr. Und umfasst die bebauten Bereiche südlich der Kirche, westlich und östlich der Pestalozziallee (Hausnr. 1, 2, 4, 7, 9, 12, 14, 14a, 14b, 16, 17 u. 19) und die geraden Hausnummern 86 bis 118 entlang der Westvictorburer Straße, sowie das Flurstück 14/6 von Flur 7 der Gemarkung Victorbur.

- Ut U2 Entfällt.  
 Ut U3 Entfällt.  
 Ut U4 Entfällt.  
 Ut U5 Der Änderungsbereich liegt südöstlich der B210 – Emders Straße- und umfasst den Betriebsstandort einer Bäckerei (Emders Straße 39) und eine KFZ-Werkstatt, mit Tankstelle und Autoverkaufsplatz (Emders Straße 33).

- Ut U6 Der Änderungsstandort liegt südöstlich der B210 und umfasst den Betriebsstandort Kfz-Werkstatt mit eigenen Prüfgelände.

**Moordorf (M)**

*Änderungsbereich Nr.* *Lagebeschreibung*

- M U1 Der Änderungsbereich umfasst Brachflächen westlich der Wiesenstraße und nördlich der B72 (Flurstücke 27/2, 35/2, 35/5 und 38/4 von Flur 3 der Gemarkung Moordorf und die Flurstücke 46/3 und 46/5 von Flur 5 der Gemarkung Moordorf).

- M U2 Der Änderungsbereich nördlich des Ritzweges, südlich der B72 und östlich des Roßkamps für den Schwanenweg (alle Hausnr.), den Gänseweg (alle Hausnr.), den Entenweg (Hausnr. 1, 2, 2a, 4 u. 4a), Roßkamp (Hausnr. 7, 9, 11 u. 13), Teichhuhnweg Hausnr. 2 und Ritzweg Hausnr. 85, sowie die unbebauten Flurstücke 205/2, 201/5 und 206/4 von Flur 3 der Gemarkung Moordorf.

- M U3 Der Änderungsbereich liegt östlich der Straße Süderhook, für die rückwärtigen Grundstücksflächen Süderhook Hausnr. 2, 4, 6, und 8, Süder Straße Hausnr. 115 und ein Teilstück der Flurstücke 37/3 und 37/5 von Flur 4 der Gemarkung Moordorf.

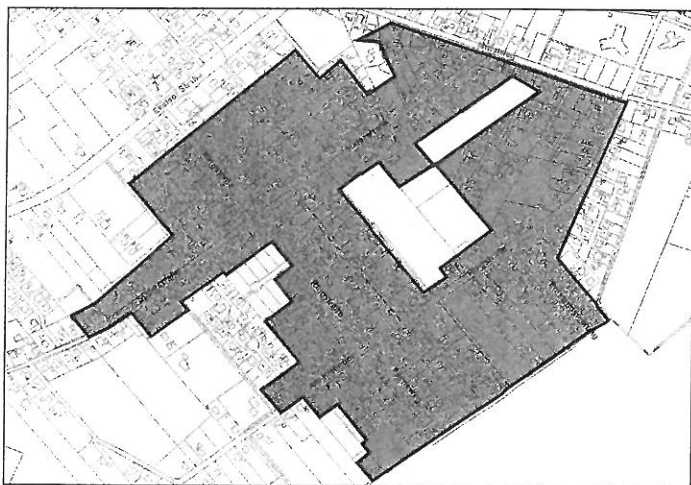
- M U4 Entfällt

- M U5 Der Änderungsbereich liegt westlich des Weissen Weges und umfasst die Bebauung für die Hausnr. Weißer Weg 3, 4, 5, 6 und 7.

- M U6 Der Änderungsbereich liegt östlich der Ringstraße und umfasst die Bebauung der Straße Am Kindergarten (alle Hausnr.) und Ringstraße Hausnr. 196.

- M U7 Der Änderungsbereich liegt westlich der Ringstraße und umfasst eine Teilfläche der ansässigen Grundschule und Sporthalle, sowie das Flurstück 59/24, von Flur 4 der Gemarkung Moordorf.

- M U8 Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



- M U9 Entfällt.

- M U10 Der Änderungsbereich ist auch dem rechts oben stehenden Übersichtsplan ersichtlich.

- M U11 Die Änderungsbereiche die alle südlich der entlang der B72 und zwar westlich des Ritzweges für die Hausnr. 2, 4 u. 4a des Ritzweges, ein Teilstück von Wachtelweg 4 und das Flurstück 93/19, von Flur 2 der Gemarkung Moordorf, sowie das Grundstück Kirchenweg Hausnr. 1.

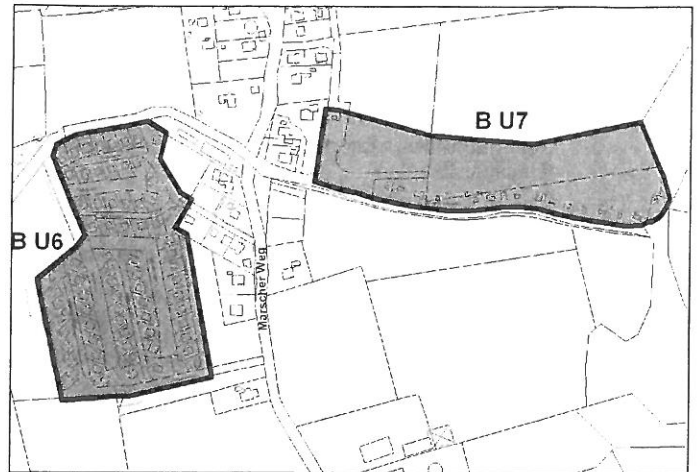
**Theene (T)**

*Änderungsbereich Nr.* *Lagebeschreibung*

- T U1 Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Ekelder Straße und umfasst die Bebauungsstrukturen entlang der Ekelder Straße von den geraden Hausnr. 100-116 und 122-138 und die ungeraden

Hausnr. 109-119, sowie Theener Straße Hausnr. 83, 85, 88 und 90.

- T U2 Der Änderungsbereich, betrifft die Kennzeichnung der Gemeinbedarfsfläche der ehemaligen Grundschule (Ekelser Straße Hausnr. 118 u. 120)
- T U3 Der Änderungsbereich liegt westlich des Ringkanal und südlich der Theener Straße und betrifft die Bebauung Am Ringkanal Westseite Hausnr. 52, 53, 54 u. 55, die rückwärtige Grundstücksfläche von Theener Straße Hausnr. 84 u. 84A, das Flurstück 74/3 von Flur 4 der Gemarkung Theene und teilweise die Flurstücke 73/10 u. 70/4 von Flur 4 der Gemarkung Theene.
- T U4 Der Änderungsbereich liegt nördlich der K113 (Forlitzer Straße) für die ungeraden Hausnummern Forlitzer Straße 3-13 und 17-25, Am Wiesengrund (alle Hausnr.), entlang der Theener Straße für die Hausnr. 1, 2a, 3, 4, 5 und 6 und für die Hausnr. 2 und 4 der Neulander Straße.



Enderweg (alle Hausnr.) und Warfspad (alle Hausnr.).

**Wiegboldsbur (W)**

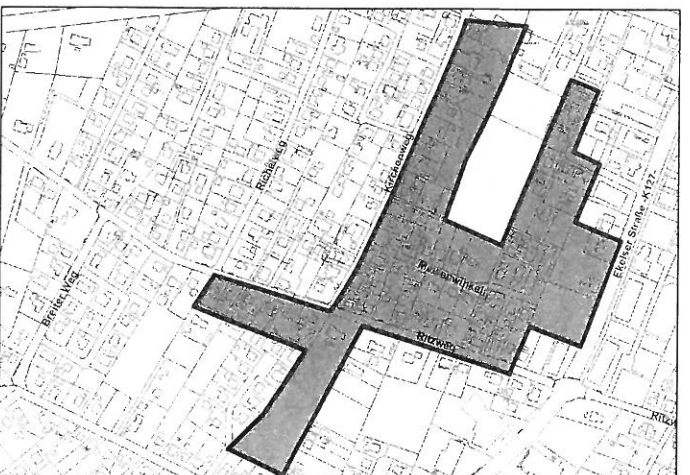
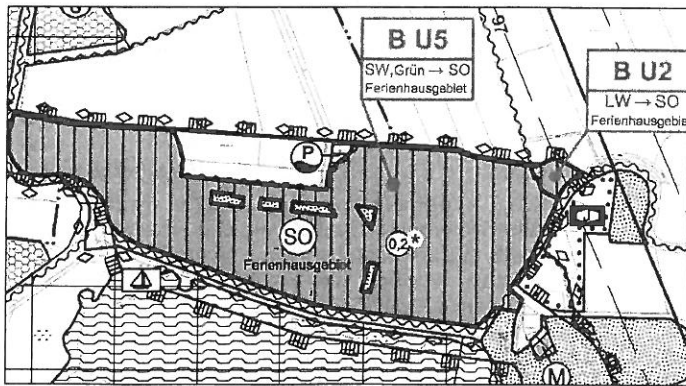
- | <i>Änderungsbereich Nr.</i> | <i>Lagebeschreibung</i>  |
|-----------------------------|--|
| W U1                        | Der Änderungsbereich liegt östlich der Forlitzer Straße für die ungeraden Hausnr. 129-141 und umfasst die Wohnsiedlungsbereiche Am Moorfenneweg (Hausnr. 1a - 23) sowie der Straße Dobbenfenne (alle Hausnr.). |
| W U2                        | Der Änderungsbereich liegt südöstlich entlang der Forlitzer Straße und umfasst die vorhandene Bauzeile von den ungeraden Hausnr. 169 -189.   |

**Generalisierungen**

- | <i>Änderungsbereich Nr.</i> | <i>Lagebeschreibung</i>   |
|-----------------------------|---|
| MM G1                       | Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Moorhusen nördlich und südlich der Moorhuser Dorfstraße im Bereich der Hausnr. 3, 4 und 5.   |
| M G2                        | Der Änderungsbereich liegt im Nord-Osten des Ortsteils Moordorf südlich des Grünes Weges und umfasst die geraden Hausnr. 38-52, sowie die Flurstücke 113/1 u. 113/4 von Flur 5 der Gemarkung Moordorf.  |
| V G3                        | Der Änderungsbereich liegt in Süd-Victorbur/ Moordorf nordöstlich der Ringstraße und umfasst die ungeraden Hausnummern 3 bis einschließlich 39.   |
| M G4                        | Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Moordorf und umfasst die bestehenden Bauzeilen nordöstlich des Ritzpfades (ungerade Hausnr. 3-11), südlich des Ritzweges (gerade Hausnr. 6-24) und westlich des Breiten Weges (gerade Hausnr. 4-16), sowie die Flurstücke 20/3 und 20/4 von Flur 7 der Gemarkung Moordorf. |
| M G5                        | Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Moordorf und umfasst die Bebauung westlich und östlich der Moordorfer Gaste für die ungeraden Hausnr. 1-11 und die geraden Hausnr. 2-6.  |
| M G6                        | Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Moordorf und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:   |

**Bedekaspel (B)**

- | <i>Änderungsbereich Nr.</i> | <i>Lagebeschreibung</i>  |
|-----------------------------|--|
| B U1                        | Der Änderungsbereich liegt westlich und östlich des Warfsweges für die ungeraden Hausnr. 21-29 und 24, 24 a + 32, sowie die östlichen Grundstücksflächen der Flurstücke 44, 45, 43/2 und 53/2 von Flur 7 der Gemarkung Moordorf. |
| B U2; B U5                  | Die Änderungsbereiche sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:   |



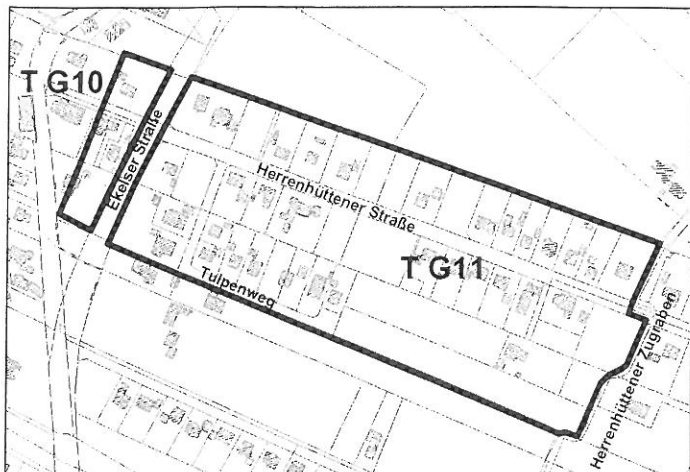
- M G7 Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Moordorf östlich des Extumer Trift und umfasst die ungeraden Hausnr. 3 -17.
- M G8 Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Moordorf und umfasst die Wohnsiedlung Taubenstraße (alle Hausnr.), sowie Weißer Weg Hausnr. 8, 8a, 9 und 9a.

- B U3 Der Änderungsbereich liegt westlich des Marscher Weges und südlich des Knockster Tief und umfasst die geraden Hausnummern 16-28 des Marscher Weges und die ungeraden Hausnummer Seerosenweg 1-5.
- B U4 Der Änderungsbereich liegt östlich des Marscher Weges und umfasst die ungeraden Hausnummern Marscher Weg 7-27.
- B U6 + U7 Die Änderungsbereiche umfassen die dargestellten Wochenendhausgebiete in der Bedekaspeler Marsch und sind aus dem rechts oben stehenden Übersichtsplan ersichtlich.
- FB U1 Der Änderungsbereich liegt südöstlich und nordwestlich des Schützenweges und umfasst die geraden Hausnummern 6-26 südöstlich des Schützenweges und nordwestlich von Hausnr. 1 des Schützenweges, bis zum Warfspad. Außerdem umfasst dieser Änderungsbereich die Bebauung am



M G9 Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Moordorf westlich des Weißen Weges und südlich der B72 und umfasst den Betriebsstandort eines Möbelhauses (Auricher Straße 162) und Weißer Weg Hausnr. 2.

T G10 + T G11 Die Änderungsbereiche sind aus dem nachstehenden Ausschnitt ersichtlich:



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekannt-

machung die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

T G11 Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

T G11 Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 29. Oktober 2013

Gemeinde Südbrookmerland

- Der Bürgermeister  
Süssen

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereini-gungsplan vom 12.12.2007 nebst Nachträgen vom 13.11.2008 und 11.06.2013 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wittmund-Nord hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### Begründung:

Aurich, den 25.10.2013

Das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurberei-nigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbeson-dere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Nieder-sachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentli-che Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der

angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, den 25.10.2013

**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**

Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

(Bohlen)

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Alte Flumm Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Alte Flumm, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 18.10.2013 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsergebnisse haben vom 16. - 17.10.2013 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwi-schen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung Akelsberg Flur 3 Flurstück 30:

Der GR 25 Anteil wird in GR 55 und ein Teil des GR 55 wird in A 61 hochgestuft

Gemarkung Akelsberg Flur 3 Flurstück 156/1:

Das Flurstück wird von GR 24 und GR 29 auf GR 34 und GR 43 hochgestuft

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 24.10.2013

**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**

Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

(S.)

(Wieghaus)